



Gemeinde
4204 Himmelried

Steuerreglement



Gültig ab 01. Januar 2023

Inhaltsverzeichnis

Kapitel	Seite
1. Steuerhoheit	3
2. Steuerpflicht	3
3. Steuerfuss	3
4. Steuerverfahren	4
5. Steuerbezug	5
6. Schlussbestimmungen	7
Anhang	8

Präambel

Gleichstellung der Geschlechter

Sämtliche Bestimmungen und Funktionsbezeichnungen dieses Reglements gelten – unbesehen der Formulierung – in gleicher Weise für beide Geschlechter.

Die Gemeindeversammlung, gestützt auf § 257 des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern vom 01.12.1985

beschliesst:

1. Steuerhoheit

§ 1

Die Gemeinde Himmelried erhebt auf der Grundlage des Steuergesetzes vom 1. Dezember 1985 (StG)¹ die Einkommens-, Vermögens- und Personalsteuern von den natürlichen Personen sowie Gewinn- und Kapitalsteuern von den juristischen Personen. *

2. Steuerpflicht

§ 2 Natürliche und juristische Personen

Der Gemeinde Himmelried gegenüber sind die natürlichen und juristischen Personen steuerpflichtig, für welche eine steuerliche Zugehörigkeit im Sinne von §§ 8-10 und § 85 sowie § 247 des Steuergesetzes zur Gemeinde besteht. *

3. Steuerfuss

§ 3 1. Natürliche und juristische Personen *

- ¹ Die Gemeindesteuer wird in Prozenten der ganzen Staatssteuer erhoben (Steuerfuss).
- ² Die Gemeindeversammlung beschliesst alljährlich bei der Festsetzung des Budgets den Steuerfuss für das folgende Jahr. *
- ³ Für die natürlichen und für die juristischen Personen kann ein unterschiedlicher Steuerfuss festgelegt werden; der Steuerfuss für juristische Personen darf vom Steuerfuss für natürliche Personen um nicht mehr als drei Zehntel der ganzen Staatssteuer abweichen.

§ 4 *

§ 5 3. Personalsteuer

- ¹ Jede selbständig steuerpflichtige Person, die am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht in der Gemeinde aufgrund persönlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig ist, entrichtet eine Personalsteuer.
- ² Die Gemeindeversammlung beschliesst alljährlich bei der Festsetzung des Voranschlages über die Höhe der Personalsteuer für das folgende Jahr. *
- ³ Die Personalsteuer ist im vollen Betrag geschuldet, auch wenn die Steuerpflicht nur während eines Teils der Steuerperiode besteht.

¹ Steuergesetz, BGS 614.11.

4. Steuerverfahren

§ 6 *

1

2

§ 7 *

1

2

3

4

§ 8 3. Verwirkung

Das Recht, eine Gemeindesteuer zu berechnen, erlischt 5 Jahre nach Rechtskraft der Staats-steuerveranlagung, frühestens aber 5 Jahre nach Ablauf der Steuerperiode (§ 254 StG).

§ 9 4. Gemeindesteuerregister

1 Das Gemeindesteuerregister wird von der Gemeindesteuerverwaltung erstellt; es enthält nur die Endzahlen des steuerbaren Einkommens und Vermögens, die Sozialabzüge und die Steuerbeträge.

2 Auszüge aus dem Gemeindesteuerregister können der steuerpflichtigen Person sowie in ihrem schriftlichen Einverständnis Dritten gegen Gebühr ausgestellt werden; jeder Ehegatte kann ohne Zustimmung des andern einen Auszug für die gemeinsam veranlagten Steuerperioden verlangen. Die Gebühr beträgt 20 Franken pro steuerpflichtige Person und Steuerperiode. Registerauszüge stellt die Gemeindesteuerverwaltung aus. *

§ 10 5. Vertretung der Gemeinde im Steuerverfahren

1 Die Gemeindesteuerverwaltung vertritt die Gemeinde in Steuersachen; insbesondere ist sie befugt,

a) im Veranlagungsverfahren Einsicht in die Akten nehmen (§121 Absatz 4 und § 123 StG);

b) Einsprache und Rekurs gegen Verfügungen der Veranlagungsbehörden (§ 149 Absatz 1, § 155 Abs. 3, § 160 Absatz 1 StG) sowie gegen Entscheide des Kantonalen Steueramts (§ 146 und § 251 StG) zu erheben; *

c) Ansprüche auf Bestimmung des Veranlagungsortes (§ 146 StG) und auf Steuerausscheidung (§ 251 StG) geltend zu machen; *

d) *;

e) Veranlagungsmittelungen entgegenzunehmen (§ 148 Absatz 3 StG);

f) *;

g) zum Erlass von Steuern im Veranlagungsverfahren Stellung zu nehmen (§ 182 Abs. 3 StG);

h) *;

i) Beschwerde gegen die Berechnung des Kostenanteils der Gemeinde durch das Kantonale Steueramt zu führen (§ 187 Absatz 4 StG). *

- ² Stellungnahmen zu Steuererleichterungen nach § 6 Absatz 2 des Steuergesetzes gibt der Gemeinderat ab.

5. Steuerbezug

§ 10^{bis} Einheitsbezug *

- ¹ Die Gemeinde Himmelried hat per 1. Januar 2024 den freiwilligen Einheitsbezug nach § 256^{bis} StG eingeführt und per 26. September 2022 mit dem Kantonalen Steueramt eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen.
- ² Der Bezug der direkten Gemeindesteuern ab Steuerperiode 2024 richtet sich nach der Steuerverordnung Nr. 23 vom 23. August 2022² sowie nach der Leistungsvereinbarung vom 26. September 2022.

§ 11 *

- 1
2
3

§ 12 *

- 1
2
3
4

§ 13 *

- 1
2
3
4

§ 14 *

- 1
2
3

§ 15 *

- 1
2
3

² StVO Nr. 23, BGS 614.159.23.

4

§ 16 *

1

2

§ 17 *

1

2

3

4

5

6. Schlussbestimmungen *

§ 18 Aufhebung bisherigen Rechts und Inkrafttreten *

1 Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch das Finanzdepartement am 1. Januar 2001 in Kraft.

2 Auf diesen Zeitpunkt sind alle ihm widersprechenden Bestimmungen über die Gemeindesteuern aufgehoben, insbesondere das Steuerreglement vom 29. Oktober 1996.

§ 19 Übergangsbestimmungen zur Teilrevision vom 15. Dezember 2022 *

1 Die Teilrevision der §§ 1, 2, 3 (Titel und Abs. 2), 4, 5 Abs. 2, 6, 7, 9 Abs. 2, 10 Abs. 1 lit. b), c), d), f), h), i), 10^{bis} sowie 11-19 tritt, nachdem sie von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Finanzdepartement genehmigt worden ist, auf den 1. Januar 2024 in Kraft.

2 Die §§ 6, 7 sowie 11-17 der Fassung vom 14. Dezember 2000 bleiben weiterhin anwendbar für die direkten Gemeindesteuern aus den Steuerperioden bis und mit 2023 sowie für Nachsteuern und Bussen, wenn die entsprechende Verfügung oder der entsprechende Rechtsmittelentscheid vor dem 1. Januar 2024 eröffnet wird und unangefochten in Rechtskraft erwächst.

Beschlossen von der Gemeindeversammlung am 14. Dezember 2000. Geändert an der Gemeindeversammlung vom 15. Dezember 2022.

Gemeinde Himmelried

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeschreiber

Daniel Stehlin

Pascal Cueni

Durch das Finanzdepartement des Kantons Solothurn genehmigt mit Verfügung vom 07. Februar 2023.

Anhang

Änderungstabelle nach Paragraphen

(im Reglementstext durch einen Stern gekennzeichnet)

Bestimmung	Beschluss der Gemeindeversammlung	Inkrafttreten	Änderung
§ 1	15.12.2022	01.01.2024	geändert
§ 2	15.12.2022	01.01.2024	geändert
§ 3, Titel	15.12.2022	01.01.2024	geändert
§ 3 Abs. 2	15.12.2022	01.01.2024	geändert
§ 4	15.12.2022	01.01.2024	aufgehoben
§ 5 Abs. 2	15.12.2022	01.01.2024	geändert
§ 6	15.12.2022	01.01.2024	aufgehoben
§ 7	15.12.2022	01.01.2024	aufgehoben
§ 9 Abs. 2	15.12.2022	01.01.2024	geändert
§ 10 Abs. 1 lit. b)	15.12.2022	01.01.2024	geändert
§ 10 Abs. 1 lit. c)	15.12.2022	01.01.2024	geändert
§ 10 Abs. 1 lit. d)	15.12.2022	01.01.2024	aufgehoben
§ 10 Abs. 1 lit. f)	15.12.2022	01.01.2024	aufgehoben
§ 10 Abs. 1 lit. h	15.12.2022	01.01.2024	aufgehoben
§ 10 Abs. 1 lit. i)	15.12.2022	01.01.2024	geändert
§ 10 ^{bis}	15.12.2022	01.01.2024	eingefügt
§ 11	15.12.2022	01.01.2024	aufgehoben
§ 12	15.12.2022	01.01.2024	aufgehoben
§ 13	15.12.2022	01.01.2024	aufgehoben
§ 14	15.12.2022	01.01.2024	aufgehoben
§ 15	15.12.2022	01.01.2024	aufgehoben
§ 16	15.12.2022	01.01.2024	aufgehoben
§ 17	15.12.2022	01.01.2024	aufgehoben
§ 18, Titel	15.12.2022	01.01.2024	geändert
§ 19	15.12.2022	01.01.2024	eingefügt